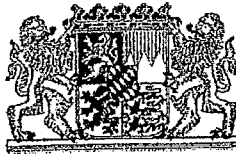


**Landgericht Regensburg**

Az.: 61 O 628/17



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933  
Lahr,

gegen

**Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Feststellung

erlässt das Landgericht Regensburg - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Stockert als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2017 folgendes

**Endurteil**

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger bezüglich des Fahrzeugs VW Eos 2,0 TDI, FIN:  
3.563,28 € zu bezahlen nebst Zinsen hieraus in Höhe von  
5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 20.05.2017.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 378,- € freizustellen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 68 % und die Beklagte 32 % zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 11.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger macht, als Rechtsnachfolger seiner verstorbenen Ehefrau, gegen die Beklagte Ansprüche im Rahmen des sogenannten „VW-Abgasskandals“ geltend.

Die Ehefrau des Klägers erwarb im April 2014 von der Beklagten den streitgegenständlichen PKW als Neufahrzeug zum Preis von 35.632,85 €

Der Pkw ist mit einem Dieselmotor ausgestattet, der mit einer besonderen Software ausgerüstet ist. Diese erkennt, wenn sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand befindet und reduziert sodann den Ausstoß von Stickoxiden. Im Straßenbetrieb ist der Ausstoß von Stickoxiden höher als im Prüfstand.

Die Klägerin behauptet, es sei eine deutliche Wertminderung gegenüber dem vorherigen Wert des Fahrzeugs in Folge der Manipulation und der medialen Aufarbeitung des „Abgasskandals“

eingetreten. Die Voraussetzungen der Euro-5-Norm und damit die Voraussetzungen für die EU-Typen Genehmigung und die Zulassung nach deutschem Recht seien ebensowenig erfüllt wie die Voraussetzungen für die Erteilung einer ABE. Darüber hinaus sei mit weiteren Schäden zu rechnen.

#### **Der Kläger beantragt:**

1. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, der Klägerpartei einen Betrag bezüglich des Fahrzeugs VW Eos 2,0 | TDI, FIN: \_\_\_\_\_, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch mindestens € 9.099,071 betragen muss, zu bezahlen nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei weiteren Schadensersatz, der über den Minderungsbetrag hinausgeht, zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Eos 2,0 | TDI, FIN: \_\_\_\_\_ durch die Beklagtenpartei resultieren.
3. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 2.434,74 freizustellen.

#### **Die Beklagte beantragt:**

Klageabweisung

Die Beklagte ist der Meinung, dass das streitgegenständliche Fahrzeug bereits nicht mangelhaft sei, weil es weiterhin uneingeschränkt einsatzbereit sei und die einzuhaltenden Emissionswerte im Idealbetrieb nicht zugesichert worden seien. Ferner sei eine vollständige Nachbesserung durch Durchführung eines „Software-Updates“ möglich. Diese Nachbesserung beschränke den Schadstoffausstoß auf die gesetzlichen Grenzen und habe keinerlei negativen Einfluss auf Verbrauch und Fahrleistung des Pkws. Daher würden sowohl Gewährleistungs- als auch Schadensersatzansprüche ausscheiden, zudem fehle es an einem hinreichen substantiierten Schaden.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen, sowie auf das Vorbringen im Termin verwiesen.

Das Gericht hat keinen Beweis erhoben.

## Entscheidungsgründe

### A. Minderung

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Minderung gemäß §§ 434 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, 437 Nr. 2, 441 BGB.

#### I. Mangelhaftigkeit des streitgegenständlichen Fahrzeuges

Die im streitgegenständlichen Fahrzeug installierte Software zur Beeinflussung der Schadstoffemission im Testbetrieb stellt einen Sachmangel im Sinn des § 434 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BGB dar.

Nach dieser Regelung ist der Kaufgegenstand frei von Sachmängeln, wenn es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, welche bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Die im streitgegenständlichen Fahrzeug eingebaute Abschaltsoftware ist keine Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache auch erwarten kann. Die Installation und Verwendung einer solchen Software ist bei Fahrzeugen anderer Hersteller in einer vergleichbaren Fahrzeugklasse jedenfalls nicht bekanntermaßen üblich. Auch erwartet ein Durchschnittskäufer nicht, dass die gesetzlich vorgegebenen Abgaswerte nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandlauf erkannt und über entsprechende Programmierung der Motorsteuerung in gesetzlich unzulässiger Weise insbesondere der Stickoxidausstoß reduziert wird. Insoweit resultiert die Mangelhaftigkeit nicht etwa daraus, dass die unter Laborbedingungen gemessenen Werte im alltäglichen Straßenverkehr nicht eingehalten werden. Denn für den Ehemann der Klägerin als Käufer und Erklärungsempfänger war erkennbar, dass die Angaben zum Schadstoffausstoß auf einer objektive-

renden Grundlage beruhen und nicht den Abgaswerten dem realen Fahrbetrieb entsprechen würden. Die Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs basiert vielmehr darauf, dass der Motor die Vorgaben im Prüfstandlauf nur aufgrund der manipulierten Software einhält.

Auch eignet sich das Fahrzeug nicht zur gewöhnlichen Verwendung. Zwar ist zuzugestehen, dass das Fahrzeug derzeit uneingeschränkt benutzt werden kann. Allerdings muss das Fahrzeug unstreitig im Rahmen einer Rückrufaktion umgerüstet werden, um mittelfristig keine Nachteile, wie etwa Probleme bei der Einfahrt in Umweltzonen oder gar den Verlust der allgemeinen Betriebserlaubnis zu erleiden. Wenn es der Klägerin also nicht freisteht, dem Rückruf ihres Fahrzeugs Folge zu leisten und dessen Zulassung im Straßenverkehr zu erhalten, kann nicht von einer gewöhnlichen Verwendungsmöglichkeit des streitgegenständlichen Fahrzeugs ausgegangen werden.

## II. Kein Erfordernis der Fristsetzung zur Nacherfüllung

Der Kläger hatte der Beklagten keine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, da eine Nachbesserung des Fahrzeugs im Sinne einer Beseitigung aller Mängel unmöglich ist, §§ 326 Absatz 5, 275 Absatz 1 BGB.

Auch die Aufspielung des von der Beklagten angebotenen „Software-Updates“ ist bzw. wäre nicht geeignet, den Mangel vollständig zu beseitigen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob das Software-Update geeignet ist, in technischer Hinsicht den Mangel dahingehend zu beseitigen, dass das Fahrzeug nunmehr auch ohne manipulativen Eingriff in die Motorsteuerung die Grenzwerte der gültigen Abgasnormen einhält, ohne anderweitige technische Nachteile zu erleiden. Denn das klägerische Fahrzeug ist jedenfalls deswegen weiterhin mangelhaft, da auch durch das Aufspielen des Software-Updates es bei der Eigenschaft des Fahrzeugs als ein vom „Abgasskandal“ betroffenes Fahrzeug verbleibt. Dieser dem Fahrzeug anhaftende Mangel kann nicht durch das Aufspielen des Software-Updates beseitigt werden, sodass ein Makel an dem Fahrzeug verbleibt.

## III. Dem Kläger steht daher ein Recht zur Minderung nach § 441 BGB zu

Der Minderungsbetrag ist durch die verhältnismäßige Herabsetzung des Kaufpreises konkret zu ermitteln. Aufgrund dieser sog. relativen Methode bleibt die vertragliche Preis-Wert-Relation erhalten. Im Einzelnen gilt folgende Verhältnisrechnung: Der vereinbarte Kaufpreis verhält sich zum

geminderten Preis wie der Wert der Kaufsache ohne Mangel im Verhältnis zum Wert der mangelhaften Sache. Der geminderte Preis ergibt sich danach aus dem Produkt des Wertes der Sache mit Mangel und dem vereinbarten Kaufpreis dividiert durch den Wert der Sache ohne Mangel. Um praktische Schwierigkeiten bei der Ermittlung des jeweiligen Wertes zu vermeiden, lässt § 441 Abs 3 S. 2 BGB ausdrücklich die Möglichkeit der richterlichen Schätzung nach § 287 II ZPO zu, wie dies auch der bisherigen Praxis entspricht (Saenger, in: Schulze, BGB, 9. Auflage, § 441 Rdnr. 4).

Unter Zugrundelegung dieser allgemein anerkannten Grundsätze ergibt sich vorliegend ein Minderungsbetrag in Höhe von 10 % des Kaufpreises mithin 3.563,28 €.

Maßgeblich für diese Bewertung ist die aus der langjährigen Berufspraxis gewonnene Erkenntnis, dass Mängel eines Fahrzeugs bei Verkaufsverhandlungen stets zu einer Preisminderung führen. Hierbei ist es auch unerheblich, inwieweit die Fahrzeuge durch den Mangel tatsächlich mit einem höheren Kraftstoffverbrauch belastet sind oder inwieweit die Mangelbeseitigungsarbeiten zu zusätzlichen Nachteilen führen. Insbesondere durch die breite Berichterstattung in der Presse ist der Ruf der vom „VW-Abgasskandal“ betroffenen Fahrzeuge nachhaltig geschädigt. Das Gericht verkennt nicht, dass es hinsichtlich des Minderwerts der vom „VW-Abgasskandal“ betroffenen Fahrzeugen verschiedene Auffassungen gibt. Aufgrund von Stellungnahmen der Sachverständigen zur Beurteilung des Wiederbeschaffungswertes von verunfallten Dieselfahrzeugen sowie aufgrund gutachterlichen Stellungnahmen in anderen Verfahren (Landgericht Regensburg, 4 OH 53/16) gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass eine Wertminderung gegeben ist und bemisst diese mit 10 % des Kaufpreises.

## **B. Schadenersatzansprüche**

Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet sei, weiteren Schadenersatz zu bezahlen, ist die Klage bereits unzulässig.

Der Kläger hat insoweit kein konkretes Feststellungsinteresse substantiiert dargelegt. Die Beklagte hat bereits in der Widerklage geltend gemacht, dass das Feststellungsinteresse unsubstantiiert vorgetragen sei. Der Klägervertreter hat sich demgegenüber auch in der Replik lediglich zum Feststellungsinteresse auf die Minderung bezogen und darüber hinaus keinerlei substantiiertes Vorbringen gebracht.

### C. Nebenforderungen

Der Anspruch auf Freistellung von den Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 280, 249 BGB. Dem Prozeßbevollmächtigten steht eine 1,5 Gebühr aus dem zugesprochenen Minderungsbetrag zu.

Der Zinsanspruch beruht auf § 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO und für die Festsetzung des Streitwertes war § 3 ZPO maßgeblich.

Eine Schriftsatzfrist war nicht zu bewilligen, da der letzte Schriftsatz des Beklagtenvertreters für die Urteilsfindung kein erhebliches neues Vorbringen beinhaltet hat.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Regensburg  
Augustenstr. 3  
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Stockert  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 19.12.2017

gez.  
Völkl, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Regensburg, 02.01.2018

Völkl, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle